

**„Ist eines Pfarrers Wittibe aufm Lande
jedermanns Schuhwisch ...“**

**Pfarrwitwenversorgung während der frühen Neuzeit
in Calenberg, Westfalen und Württemberg¹**

Die Lebenswirklichkeit von Witwen im Mittelalter und in der frühen Neuzeit ist schon seit längerem in den Fokus der historischen Forschung gerückt.² Oft wird der Blick darauf gerichtet, dass Witwen gegenüber verheirateten Frauen besondere Freiheiten genossen. „Die Verbesserung der Rechtsstellung der Frau beginnt oft bei der Witwe“, schrieb etwa Edith Ennen, die sich in ihrer Argumentation auf mittelalterliche Stadtrechte bezieht, die verwitweten Frauen beispielsweise die selbständige Vermögensverwaltung zugestanden, die Ehefrauen jener Zeit verwehrt war.³ Auch bei den adligen Witwen, die häufig Gegenstand historischer Forschung sind,⁴ stehen in erster Linie die gegenüber deren Zeit als Ehefrauen deutlich erweiterten Handlungsspielräume im Vordergrund. Die Armut der Witwen wird nicht selten als eine Art Topos interpretiert, ein symbolisches Konstrukt, das zum Witwenbild des späten Mittelalters

¹ Vortrag anlässlich des Tages der Westfälischen Kirchengeschichte am 25. September 2009 in Wetter (Ruhr).

² Vgl. zu den Witwen als „Stand“ beispielsweise Bernhard Jussen, *Der Name der Witwe. Erkundungen zur Semantik der mittelalterlichen Bußkultur*. Göttingen 2000. Ebenfalls mit den Witwen als Stand beschäftigt sich die Habilitationsschrift von Britta-Juliane Kruse, *Witwen. Kulturgeschichte eines Standes in Spätmittelalter und Früher Neuzeit*, Berlin 2007 (mit weiterführender Literatur zum Thema).

³ Vgl. Edith Ennen, *Frauen im Mittelalter – ihre Grenzen, ihre Möglichkeiten*, in: Ursula Floßmann, Oskar Lehner (Hgg.), *Frau, Recht und Gesellschaft. Seminar zur Frauenrechtsgeschichte*, 2. überarb. Aufl. Linz 1986, S. 19-36. S. ferner auch Claudia Opitz, *Emanzipiert oder marginalisiert? Witwen in der Gesellschaft des späten Mittelalters*, in: Bea Lundt (Hg.), *Auf der Suche nach der Frau im Mittelalter*, München 1991, S. 25-48. Beispielsweise schreibt Opitz, a.a.O., S. 28, die emanzipatorische Frauengeschichtsschreibung habe bei ihrer Suche nach den „starken Frauen“ des Mittelalters besonders die Witwen in den Blick genommen, da diese seit der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts Männern rechtlich gleichgestellt gewesen seien.

⁴ S. etwa Martina Schattkowsky (Hg.), *Witwenschaft in der Frühen Neuzeit. Fürstliche und adlige Witwen zwischen Fremd- und Selbstbestimmung*, Leipzig 2003 (= Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde 6).

und der frühen Neuzeit gehörte, ohne dass diesem Bild eine echte ökonomische Notlage zugrunde liegen musste.⁵

Die Situation der Pfarrwitwen war demgegenüber eine grundsätzlich andere, denn verstarb ein Pfarrer, so hatte er weder ein Amt oder ein Geschäft (wie Handwerker oder Kaufleute) noch Grund und Boden (wie die Bauern) – und damit keine Einkommensquelle, die er seiner Familie hätte hinterlassen können. Da ein einfacher Gemeindepfarrer aus seinen Einkünften kein Vermögen anhäufen konnte, war in der Regel auch kein nennenswertes Erbe zu erwarten. Der Pfarrer lebte in einem von der Gemeinde gestellten Haus, sein Lebensunterhalt war die (meist aus einem Geldbetrag, Naturalien und Ländereien in unterschiedlichem Verhältnis zueinander zusammengesetzte) Pfründe, die er erhielt, solange er seinen Dienst versah, das heißt im Regelfall: solange er lebte. Nach des Pfarrers Tod wurden sowohl das Pfarrhaus als auch die Pfründe dem Amtsnachfolger übertragen. Seine Hinterbliebenen blieben daher so häufig ohne Unterkunft und mittellos zurück, dass dies sogar sprichwörtlich geworden ist: „Pfarrer hinterlassen nur Bücher und Kinder.“⁶ Nun waren selbstverständlich Pfarrwitwen nicht die einzigen Witwen, die in materieller Not lebten. Der Topos von der „armen Witwe“ konnte sich letztlich nur etablieren, weil es sich um ein Bild handelte, das sich mit den Erfahrungen der Menschen deckte. Viele verwitwete Frauen lebten in Armut, in der Unterschicht waren Witwen überproportional vertreten.⁷ Allerdings war bei den Pfarrwitwen der soziale Abstieg ten-

⁵ So Gesa Ingendahl, Elend und Wollust. Witwenschaft in kulturellen Bildern der Frühen Neuzeit, in: Schattkowsky, Witwenschaft [wie Anm. 4], S. 265-279, beispielsweise S. 266: „Witwenbilder können so letztlich mehr über die Kultur aussagen, aus der sie stammen, als über die Situationen verwitweter Frauen in ihr.“

⁶ In leicht abgewandelter Form ist dieses Sprichwort auch in die preußische Kirchenordnung von 1568 aufgenommen worden. Im Artikel „Von den alten vorlebten pfarrherrn oder ihren nachgelassenen Witwen“ heißt es: „Pfarrherrn lassen gemeinlichen nichts, dann einen haufen armer kinder und weisen, weren sie handwerksleut gewesen, so hetten sie ja etwas können für die hand bringen, nun haben sie umb der armen kirchen willen, derselbigen zu dienen, ihrer weib und kind vergessen [...]“, in: Emil Sehling (Hg.), Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts [im folgenden: EKO] 4, Das Herzogthum Preußen, Leipzig 1911, S. 112f.

⁷ Vgl. Peter Borscheid, Geschichte des Alters. Vom Spätmittelalter zum 18. Jahrhundert, München 1989. Dort beschreibt der Autor etwa, dass in den Armenstatistiken alte, alleinstehende Frauen deutlich überrepräsentiert waren (S. 108) oder dass sich einer von allen materiellen Sorgen freien Witwenschaft nur eine hauchdünne Oberschicht erfreuen konnte (S. 101). Ebenso kommt Erich Maschke, Die Unterschichten der mittelalterlichen Städte Deutschlands, in: Gesellschaftliche Unterschichten in den südwestdeutschen Städten, Protokoll über die V. Arbeitstagung des Arbeitskreises für südwestdeutsche Stadtgeschichtsforschung, Stuttgart 1967, zu dem Ergebnis, dass in der Unterschicht Witwen überproportional vertreten wa-

denziell besonders häufig und – um im Bild des Abstiegs zu bleiben – besonders tief. Aus einer bis dahin am städtischen Bürgertum orientierten Lebensweise gerieten viele dieser Frauen in die Hauslosigkeit, arbeiteten bei Bauern im Tagelohn oder versuchten sich – und gegebenenfalls noch vorhandene minderjährige Kinder – durch Handarbeiten wie Spinnen oder Strümpfstricken kümmerlich durchzubringen.⁸ Sehr bald nach der Reformation wurde daher die Frage aufgeworfen, wie die Versorgung von Pfarrerwitwen und -kindern zu gewährleisten sei. Die Antworten, die auf diese Frage gefunden wurden, sind Thema dieses Aufsatzes.

Er ist in vier Abschnitte gegliedert: Zu Beginn soll kurz die Geschichte der Pfarrfamilien skizziert werden. In einem zweiten Abschnitt geht es um unterschiedliche Lösungsansätze zur Frage der Versorgung der Pfarrwitwen, und in einem dritten Abschnitt werden verschiedene Pfarrwitwenkassen vorgestellt, die sich schließlich als geeignete Lösung für die Witwenversorgung herausstellten und nach und nach in allen deutschen Territorien eingerichtet wurden. Zentrum des vierten und letzten Abschnitts sollen Überlegungen zur sozialen Lage der Pfarrwitwen sein – und es soll die Frage gestellt werden, inwieweit es im Lauf der Zeit gelang, die Versorgung dieser Frauen zu gewährleisten.

In erster Linie werden dabei Beispiele aus dem Herzogtum Calenberg, dem Herzogtum Württemberg und der Grafschaft Mark herangezogen – Calenberg und Württemberg deswegen, weil die Verfasserin

ren (z. B. S. 27 und S. 65). Auf die formelhafte Wendung „Witwen und Waisen“ als Inbegriff der Hilflosigkeit verweist auch Inge Mager, „Wegert euch des lieben heiligen Creutzes nicht“. Das Witwentrostbuch der Herzogin Elisabeth von Calenberg-Göttingen, in: Hartmut Boockmann (Hg.), Kirche und Gesellschaft im Heiligen Römischen Reich des 15. und 16. Jahrhunderts, Göttingen 1994 (= Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, Phil.-hist. Klasse, Folge 3, 206), S. 207-224, hier S. 207.

⁸ Beispiele für Pfarrwitwen, die sich und bzw. oder ihre Kinder mit solchen Tätigkeiten am Leben zu erhalten versuchten, sind in großer Zahl aus dem Herzogtum Württemberg überliefert. Hier seien nur zwei Beispiele genannt: Zu Anna Catharina Alber, Witwe von Isaac Alber, ehemaliger Pfarrer des Ortes Böhringen, hielt der zuständige Superintendent 1705 folgendes fest: „Ihr Vermögen von sich ist gering, weil sie es mit Auferziehung ihrer 5 Kinder konsumiert. Kann nichts mehr erwerben und schaffen, außer Spinnen.“ Gleiches galt für Anna Blandina Albrecht, die 1705 bereits seit elf Jahren im Witwenstand lebte. Ihr verstorbener Mann war der ehemalige Pfarrer von Oberbrüden. Über diese Witwe hieß es: „56 Jahre alt, schwach von Leib und sehr kränklichen Zustands. Kann außer etwas Spinnen nichts verdienen und wird nicht wohl eine betrübtere und dürftigere Wittib im Lande sein.“ Beide Beispiele sind entnommen dem „Verzeichnis der Geistlichen und deren Witwen“, Hauptstaatsarchiv Stuttgart, A26, 1507.

diese Territorien im Rahmen ihrer Dissertation untersucht,⁹ aber auch, weil gerade in Württemberg die Quellenlage zum Thema der Pfarrwitwenversorgung ganz ausgezeichnet ist. So hat sich aus den Jahren 1705/1706 eine Auflistung aller Pfarrwitwen im Herzogtum Württemberg erhalten, die Auskunft über deren Vermögen, die körperliche Verfassung, die Wohnsituation, die Lebensumstände, ihre Kinder und deren Berufe gibt –¹⁰ eine Quelle also, die es ermöglicht, Einblick in eine größere Zahl von Einzelschicksalen zu gewinnen und die damit für die Analyse der Pfarrwitwenversorgung von besonderem Wert ist, gerade wenn man sozial- und alltagsgeschichtliche Aspekte mit in den Blick nehmen möchte. Die Grafschaft Mark steht mit im Zentrum der Betrachtung, weil der Tag der Westfälischen Kirchengeschichte 2009 in Wetter – und damit auf dem ehemaligen Territorium der Grafschaft – stattfand.

1. Ein kurzer Überblick über die Geschichte der Pfarrersfamilie

In seiner Flugschrift „An den christlichen Adel deutscher Nation“ aus dem Sommer 1520 formulierte Martin Luther, dass er es für angeraten halte, einem jeden Priester die Ehe zu erlauben. Im Sommer 1521 heirateten öffentlich die ersten drei Priester, alle Schüler der Wittenberger Reformatoren. Sie wurden daraufhin mit Prozessen von Seiten ihrer Bischöfe überzogen, von den Wittenberger Reformatoren aber juristisch und publizistisch unterstützt. In der Folgezeit entwickelte sich die Priesterehe regelrecht zu einem Element des Bekenntnisses zur reformatorischen Sache, ja im späteren 16. Jahrhundert galt die Ehelosigkeit eines evangelischen Pfarrers geradezu als unschicklich.¹¹

Damit unterschied sich der familiäre Status evangelischer Geistlicher – wenigstens theoretisch – deutlich von dem katholischer Priester. Denn zumindest dem kirchenrechtlichen Anspruch nach sollte der katholische Klerus spätestens seit dem Zweiten Laterankonzil von 1139 zölibatär

⁹ Siehe die Dissertation von Stephanie Pätzold, Pfarrwitwenversorgung in Calenberg, Württemberg und weiteren deutschen Territorien während der frühen Neuzeit. (Derzeit in Vorbereitung).

¹⁰ Hauptstaatsarchiv Stuttgart, A26, 1507. Im Umfeld der Einrichtung der württembergischen Pfarrwitwenkasse (1700) wurde den Superintendenten aufgetragen, zu allen Pfarrwitwen des Herzogtums die genannten Daten zusammenzutragen.

¹¹ Zu den Ausführungen zur Priesterehe, insbesondere zu deren Bedeutung in der Frühzeit der Reformation s. Stephen E. Buckwalter, Die Priesterehe in Flugschriften der frühen Reformation, Gütersloh 1998 (= Quellen und Forschungen zur Reformationsgeschichte 68).

leben.¹² Tatsächlich jedoch blieb der Klerikerkonkubinats bis weit in die frühe Neuzeit hinein in vielen Gegenden – und gerade auf dem Land – gängige Praxis. So weist beispielsweise Eva Labouvie in ihrer Untersuchung zu geistlichen Konkubinaten auf dem Land nach, dass in einzelnen Dekanaten zwischen 10% und 90% der katholischen Pfarrer im Konkubinats lebten.¹³ Dort finden sich auch Beispiele, die belegen, dass bei der Durchführung von Visitationen an solchen eheähnlichen Lebensgemeinschaften nicht grundsätzlich Anstoß genommen wurde. So wurde 1560 die luxemburgische Pfarrei Edingen visitiert und ins bischöfliche Protokoll aufgenommen, dass der dort tätige katholische Geistliche, Nikolaus Sutorius, als Konkubinats mit seiner Magd und fünf gemeinsamen Kindern lebte. Dem nächsten erhaltenen Visitationsprotokoll aus dem Jahr 1570 ist zu entnehmen, dass das Paar nach wie vor zusammenlebte; die Kinderschar hatte sich indes inzwischen auf neun vergrößert.¹⁴ Ebenso wurde bei einer 1580 durchgeführten Visitation von 16 katholischen Pfarreien im luxemburgischen Dekanat Bitburg über einen katholischen Geistlichen folgendes vermerkt: „Hab eyn jonge Magt bey im vnd myt derselbigen vunff Kinder erzilt [...] helt Ordinongh der Kyrchen wie von alters vnd kann das Wort Gottes in der Kyrchen wail predigen vnd vsslegen.“¹⁵ Die angeführten Beispiele sprechen für die Akzeptanz solcher Lebensgemeinschaften nicht nur durch die Gemeinde, sondern wenigstens in Einzelfällen auch – selbst wenn sich das nicht generalisieren lässt – durch die kirchlichen Behörden. Insofern konnte das Zusammenleben auch eines katholischen Pfarrers mit einer Frau und gegebenenfalls gemeinsamen Kindern für eine Gemeinde ein gewohntes Bild sein.

Was die legitime Pfarrfrau allerdings von dem „Papenwif“ oder der „Pfaffenhure“, wie Frauen, die in konkubinären Verhältnissen lebten, despektierlich genannt wurden, deutlich unterschied, war die Legitimation ihres Status durch die öffentliche Heirat.¹⁶ Überdies übernahmen die

¹² Zur Geschichte und Gegenwart des Zölibats s. etwa Joachim S. Hohmann, *Der Zölibat. Geschichte und Gegenwart eines umstrittenen Gesetzes*. Frankfurt (Main) 1993, aber auch nach wie vor August Franzen, *Zölibat und Priesterehe in der Auseinandersetzung der Reformationszeit und der katholischen Reform des 16. Jahrhunderts*, Münster 1969 (= *Katholisches Leben und Kirchenreform im Zeitalter der Glaubensspaltung* 29).

¹³ Vgl. dazu Eva Labouvie, *Geistliche Konkubinate auf dem Land. Zum Wandel von Ökonomie, Spiritualität und religiöser Vermittlung*, *Geschichte und Gesellschaft* 26 (2000), S. 105-127.

¹⁴ A.a.O., S. 107.

¹⁵ A.a.O., S. 112f.

¹⁶ Vgl. Luise Schorn-Schütte, „Gefährtin“ und „Mitregentin“. Zur Sozialgeschichte der evangelischen Pfarrfrau in der Frühen Neuzeit, in: Heide Wunder/Christine Vanja (Hgg.), *Wandel der Geschlechterbeziehungen zu Beginn der Neuzeit*, 2. Aufl. Frankfurt (Main) 1993, S. 109-154.

Pfarrfrauen im Regelfall in ihren Gemeinden Aufgaben, die weit über die Haushaltsführung und Kindererziehung hinausreichten und öffentlichen Charakter hatten, etwa in der Armen- und Krankenversorgung oder in der Mädchenbildung, um hier nur zwei Beispiele zu nennen.¹⁷ Zwar waren auch die Konkubinate häufig bekannt und wurden geduldet, aus ihnen leitete sich jedoch keinerlei Anspruch einer Pfarrerskonkubine auf irgendeine Form von Versorgung ab.

Die legitimen Priesterehen ließen somit zwei Probleme offenkundig werden, die prinzipiell schon lange vorher bestanden: die Frage nach der Versorgung der Pfarrersfrau für den Fall ihrer Verwitwung und die Frage des Unterhalts für unmündige Pfarrerskinder, die nach dem Tod ihres Vaters als (Halb-)Waisen zurückblieben.

2. Verschiedene Ansätze zur Pfarrwitwenversorgung

Zwar hatten die Reformatoren das Problem der Witwenversorgung schon zu einem frühen Zeitpunkt im Blick, doch bieten die frühen Kirchenordnungen noch keine konkreten Lösungen. Johannes Bugenhagen etwa, aus dessen Feder eine ganze Reihe von Kirchenordnungen stammen, hatte schon 1528, als er die Kirchenordnung für die Stadt Braunschweig verfasste, das Problem der Versorgung von Pfarrwitwen im Blick, denn er verfügte, man wolle, wenn Prediger durch Sterben abgingen, deren Frauen und Kindern solange helfen, bis diese selbst zu einer Nahrung kämen, durch die sie versorgt wären. Die folgenden Bugenhagenschen Kirchenordnungen – angefangen mit der Hamburger von 1529 – wurden etwas konkreter, indem sie verfügten, dass Predigerwitwen aus dem Armenkasten, der in einer jeden Pfarrei eingerichtet werden sollte, zu versorgen seien.¹⁸

Predigerwitwen in anderen deutschen Territorien hatten es noch erheblich schlechter. So legte etwa die Große Kirchenordnung des Herzogtums Württemberg von 1559 als einzigen Punkt zur Versorgung der Pfarrwitwen fest: „Und so sich nach Schickung des Allmächtigen fügte, dass bey dem Kirchenamt einer der Kirchendiener mit Tod abginge, er

¹⁷ Luise Schorn-Schütte geht dabei so weit, von einem „Amt der Pfarrfrau“ neben dem Amt des Pfarrers zu sprechen, die aufeinander bezogen und ohne einander nicht denkbar gewesen seien. S. Schorn-Schütte, „Gefährtin“ [wie Anm. 16], S. 112f.

¹⁸ Vgl. Wolfgang Petke, Pfarrwitwen und Pfarradjunkten. Zur Alterssicherung mecklenburgischer Pfarrer und ihrer Witwen bis zum frühen 18. Jahrhundert, in: Helge bei der Wieden (Hg.), Menschen in der Kirche. 450 Jahre seit Einführung der Reformation in Mecklenburg, Rostock 2000 (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Mecklenburg, Reihe B: Schriften zur mecklenburgischen Geschichte, Kultur und Landeskunde, 11), S. 165-218, hier S. 172.

habe gleich das Bürgerrecht angenommen oder nicht, sollen doch die Witwe und Kinder daselbsten geduldet, der Unterschlauff ihnen gestattet, und mitnichten ausgetrieben werden.“¹⁹ Ferner wird den württembergischen Pfarrwitwen in Aussicht gestellt, dass sich, wenn es Not täte, die Amtleute und Superintendenten ihrer annehmen, sie beraten und ihnen helfen sollten. Diese Verfügungen in den frühen Kirchenordnungen – so sehr sie auch verdeutlichen, dass das Problem an sich erkannt war – waren zu wenig konkret, um den Pfarrwitwen zu einer geregelten Versorgung zu verhelfen.

In der Folgezeit wurden verschiedene Lösungsansätze zur Frage der Witwenversorgung erdacht und in die Tat umgesetzt. Es handelte sich dabei ausschließlich um Lösungen, die die Pfarrwitwen an der ehemaligen Pfründe ihres verstorbenen Ehemannes oder am Kirchengut beteiligten.²⁰

An erster Stelle ist hier das Gnadenjahr zu nennen, das sich in allen deutschen Territorien als eine Art Soforthilfe für die Pfarrwitwen durchsetzte. Das Gnadenjahr, *annus gratiae*, ist seit dem 11. Jahrhundert belegt. Es bildete sich in den Stiftskapiteln aus und bestand in dem Privileg, für die Dauer eines Jahres die Früchte der Pfründe eines verstorbenen Kanonikers seinem Vermögen zuzuschlagen, so dass aus ihnen etwaige Schulden beglichen werden konnten. Der Nachfolger des Kanonikers konnte daher seine Pfründe erst beziehen, wenn das Gnadenjahr vorbei war. Dieses altbewährte Institut des Gnadenjahrs wurde nun herangezogen, um Pfarrwitwen und -waisen eine befristete Versorgung zu ermöglichen.²¹

Allerdings darf man sich im Zusammenhang mit der Pfarrwitwenversorgung nicht durch den Begriff „Gnadenjahr“ täuschen lassen. In den wenigsten Fällen wurde tatsächlich ein ganzes Jahr gewährt. Im Herzogtum Wolfenbüttel gestand man den Hinterbliebenen eines Pfarrers ein halbes Jahr zu, im Herzogtum Württemberg nur ein Vierteljahr, das einige Jahre nach der Einrichtung der württembergischen Pfarrwitwenkasse sogar noch auf ein Achteljahr verkürzt wurde. In der Grafschaft Mark stand den Witwen zwar theoretisch ein ganzes Gnadenjahr zu, dieses wurde aber ebenfalls nicht immer eingehalten. Auf der märki-

¹⁹ Vgl. Gottfried Seebaß und Eike Wolgast (Hgg.), EKO 16, Baden-Württemberg II, bearb. von Sabine Arend und Thomas Bergholz, Tübingen 2004, hier S. 359.

²⁰ Zur Versorgung von Pfarrwitwen nach wie vor grundlegend: Bernd Wunder, Pfarrwitwenkassen und Beamtenwitwen-Anstalten vom 16.–19. Jahrhundert. Die Entstehung der Hinterbliebenenversorgung in Deutschland, *Zeitschrift für historische Forschung* 12 (1985), S. 429–498.

²¹ Ausführlicher, mit Belegen und Literatur zum Gnadenjahr, s. Petke, Pfarrwitwen [wie Anm. 18], S. 170f.

schen lutherischen Synode 1718 stellte beispielsweise die Gemeinde Hamm den Antrag, noch einmal festzulegen, dass eine vakante Predigerstelle von den Pastoren der Nachbargemeinden vertreten werden müsse, bis das Nachjahr vollends vorbei sei. Insbesondere Vertreter entlegener Gemeinden protestierten dagegen und erklärten, je eher man zur Wahl schreite, desto besser. Der neu vozierte Prediger solle sich dann eben wegen des Nachjahrs mit der Witwe aufs Freundlichste vergleichen.²² Tatsächlich wurde in diesem – wie in zahlreichen anderen Fällen – letztgenannte Lösung bevorzugt, was zur Folge hatte, dass auch Witwen in der Grafschaft Mark in vielen Fällen die Pfründe des verstorbenen Gatten nicht ein Jahr lang allein zur Verfügung hatten, sondern sie – wie auch das Wohnrecht im Pfarrhaus – mit dem neu berufenen Pfarrer teilen mussten.

Die Versorgungsbedingungen konnten also nach dem Tod des Ehemannes – je nachdem, unter welcher Landesherrschaft dieser Pfarrer gewesen war – für die Witwe sehr unterschiedlich ausfallen. Für die Frist des Gnadenjahrs – so unterschiedlich diese definiert wurde – wurde der Witwe der Genuss der Pfründe überlassen, der auch das Wohnrecht im Pfarrhaus umfasste. Über diesen Zeitraum blieb die Pfarrstelle vakant und wurde von den Pfarrern der benachbarten Pfarreien mit versehen. Das Gnadenjahr bot also Versorgung nur für eine kurze Übergangszeit, die den Hinterbliebenen des verstorbenen Geistlichen lediglich die Möglichkeit ließ, nicht völlig überstürzt aus dem Pfarrhaus abziehen zu müssen.

Die Kürze des Gnadenjahres konnte allerdings dennoch sehr problematisch sein. Zum einen war es schwierig, in der kurzen Frist vorhandene Wertgegenstände noch zu Geld zu machen, zumal, wenn es sich um abgelegene ländliche Pfarreien handelte. So ging es etwa 1678 der württembergischen Pfarrwitwe Maria Sophia Borsch, deren verstorbener Mann – Pfarrer des Ortes Strümpfelbach – die Hälfte des in der Familie vorhandenen Vermögens der Bürgerschaft geliehen und die andere Hälfte in Wein angelegt hatte. Sie zeigte sich nach Auskunft des Dekans „sehr bang“, wie sie in sehr kurzer Zeit des Ausgeliehenen wieder habhaft werden und den im Keller liegenden Wein versilbern könne.²³

²² S. Die evangelisch-lutherische Kirche in der Grafschaft Mark. Verfassung, Rechtsprechung und Lehre. Kirchenrechtliche Quellen von 1710 bis 1800, bearb. von Walter Göbell, Bd. 1, Bielefeld 1961 (= Beihefte zum Jahrbuch des Vereins für Westfälische Kirchengeschichte 5), S. 61, § 1.

²³ Landeskirchliches Archiv Stuttgart, A29, Bü 4332, 1 (26. August 1678). Hier zitiert nach: Johannes Wahl, *Lebensplanung und Alltagserfahrung. Württembergische Pfarrfamilien im 17. Jahrhundert*, Mainz 2000 (= Veröffentlichungen des Instituts für europäische Geschichte Mainz, Abteilung: Abendländische Religionsgeschichte 181), hier S. 131.

Auch von solchen einzelnen Härtefällen abgesehen war der überstürzte Abzug aus dem Pfarrhaus für die Hinterbliebenen des Pfarrers praktisch immer mit finanziellen Verlusten, manchmal mit regelrechten finanziellen Katastrophen verbunden. Im besten Fall konnte nur ein Teil der Ernte nicht mehr eingefahren werden, im schlechtesten mussten langfristige Investitionen verloren gegeben werden. Je nachdem, zu welcher Jahreszeit der Abzug anstand, konnte er mehr oder weniger verlustreich ausfallen. Die Problematik beschreibt sehr gut – wenn auch in einem anderen Zusammenhang – der württembergische Pfarrer Friedrich Braun, der 1696 aus der Pfarrei Trossingen in eine andere strafversetzt werden sollte und im April des Jahres bat, die Versetzung „noch ein Jahrlein aufzuschieben, weil mir wegen meiner weitläufigen Haushaltung schnell zu mutieren unmöglich fallen will, in dem das Vieh, darin mein Vermögen stehet, zu dieser Zeit mager und unscheinbar und daher nicht verkäuflich, auf den Herbst hinaus aber solches besser und ohne großen Schaden an seinen Mann bringen kann.“ Darüber hinaus legte er besonderen Wert auf die Feststellung, dass er bereits 165 Gulden für die kommende Ernte aufgewendet habe.²⁴

Der Aufschub wurde Braun genehmigt, doch auch im Herbst schien es ihm nicht möglich fortzuziehen, wie ein weiteres Schreiben an das herzoglich-württembergische Konsistorium aus dem Oktober 1696 belegt. Braun argumentierte nun, dass es ihm „wegen den noch vielen ungetroschen Früchten, vielem Vieh und andern Stücken vom kleinen Zehenden unmöglich fallen will, anietzo zu mutieren, sonderlich aber die Abtheilung in Heu, Ömbd, Kraut, Rüben, Flax, Hanff und Obst ein Ursach geben wird zu aller Fretterey [= Scherereien], Zanck und Uneinigkeit, weil weder der Wolfermann [sein nun schon seit längerem designierter Nachfolger in Trossingen] noch sein Weib verstehen, was für Müh und Arbeit und große Unkosten es erfordert, bis alles eingheimset und zurecht gebracht wird.“²⁵

Diese Aussagen Brauns, auch wenn sie aus einem anderen Kontext stammen, verdeutlichen, vor welchen Verlusten auch die Pfarrwitwen bei ihrem Abzug standen, mit dem Unterschied, dass diese nicht auf einen Aufschub hoffen konnten, denn an der möglichst raschen Wiederbesetzung einer vakanten Pfarrei hatten im Regelfall sowohl die benachbarten Pfarrer, die die vakante Pfarrstelle betreuten, als auch die Gemeinde größtes Interesse.

²⁴ Landeskirchliches Archiv Stuttgart, A29, Bü 4620, 3,99 (16. April 1696). Hier zitiert nach: Wahl, Lebensplanung [wie Anm. 23], S. 71.

²⁵ Landeskirchliches Archiv Stuttgart, A29, Bü 4261, 121 (24. Oktober 1696). Hier zitiert nach: Wahl, Lebensplanung [wie Anm. 23], S. 72.

In manchen deutschen Territorien – etwa in Württemberg oder der Grafschaft Mark – blieb trotz allem über Jahrzehnte hinweg das Gnadengnadenjahr die einzige Form der Versorgung, auf die eine Pfarrwitwe hoffen konnte. In anderen Regionen, vor allem im Norden Deutschlands, wurden über das Gnadengnadenjahr hinaus weitere Formen der Witwenversorgung in den Kirchenordnungen verankert, in erster Linie die Aussonderung eines Witwengutes aus dem örtlichen Kirchengut und der Bau eines Pfarrwitwenhauses. Exemplarisch sollen hier zunächst die Regelungen aus der Wolfenbütteler Kirchenordnung von 1569 vorgestellt werden: Nach Ablauf des halben Gnadengnadenjahres sollte den verwaisten Söhnen eine Schulbildung ermöglicht werden. Jede Stadt und jedes Kirchspiel wurden verpflichtet, ein Pfarrwitwenhaus zu errichten. Die Witwen sollten an der Allmende beteiligt werden und Feuerholz erhalten. Für den Fall, dass in einer Gemeinde parallel zwei Pfarrwitwen zu versorgen wären, wurde die Regelung getroffen, dass die später verwitwete Frau auf das Haus und die weitergehende Versorgung erst Anspruch haben sollte, wenn die früher verwitwete Pfarrfrau verstarb oder sich wieder verheiratete. Die Baulast für dieses Haus hatten die Gemeinden zu tragen. Wenn keine Witwe vorhanden war, sollte es vermietet und sollten die Einkünfte zur Finanzierung der Baulast genutzt werden.²⁶

Eine ganz ähnliche Regelung wurde in der preußischen Kirchenordnung von 1568 festgelegt: „Soll die Verordnung geschehen, das beineben einer jeden Pfarre ein zimlich Heuslein gebauet werde an gelegenem Ort, darinnen die alten Pfarrherren, wenn sie von wegen ihres Leibs Schwachheit ihr Ampt nicht länger verwalten können, die zeit ihres Lebens ihre Wohnung haben mögen und da die arme verlassene Witwe nach Absterben ihres Herrn mit ihren armen Kinderlein und Weislein einkriechen müge. Auch sollen die Herren Bischöfe darauf handeln, wo bei den Kirchen oder sonsten etwas von Acker fürhanden, ein Acker Feldes dazu müge verordnet werden. Pfarherren lassen gemeiniglich nichts dann einen Haufen armer Kinder und Weisen, wären sie Handwerksleut gewesen, so hätten sie ja etwas können für die Hand bringen, nun haben sie umb der armen Kirche willen, derselben zu dienen, ihrer Weib und Kind vergessen. Derhalben wollen wir dem lieben Herrn und Heiland Christo darzu auch ein klein Reumlein geben, aus dem, was uns der fromme Gott bescheret hat und auch fortan bewahren will, in Betrachtung, dass er diejenigen wiederumb beherbergen will in ewiger

²⁶ Emil Sehling (Hg.), EKO 6,1 Niedersachsen, Die Welfischen Lande, Tübingen 1955. Hier findet sich die Wolfenbütteler Kirchenordnung (S. 83-277), zu den genannten Regelungen zu Gunsten der Pfarrwitwen s. S. 194.

Freude und Herrlichkeit, so die Elenden umb seinet willen aufgenommen haben, Matthäus 25.“²⁷

Grundsätzlich bedeuteten solche Anordnungen für die Pfarrwitwen einen großen Fortschritt, denn die Wohnungslosigkeit nach dem Abzug aus dem Pfarrhaus war für viele Frauen eines der drängendsten Probleme. Wer kein Vermögen hatte, konnte nur darauf hoffen, innerhalb der Gemeinde aus Mildtätigkeit irgendwo untergebracht zu werden, was die Hinterbliebenen eines Pfarrers manchmal an merkwürdige Orte führte: So erging es etwa Appolonia Johanna Hengstlin, Witwe des Pfarrers von Northeim in Württemberg. Der für sie zuständige Superintendent berichtete 1705 über sie: „Sie ist alt 41 Jahr, noch gesunden Leibs, hat 6 Töchter, meist noch unerzogen, gar schlechten Vermögens, denn fast alles [ist] auf des Manns langwährige Krankheit und Leichkosten ggangen, wohnt im Schulhaus zu Northeim, muss aber ausziehen und weiß nicht wohin. Führt sonst einen unärgerlichen Wandel.“²⁸ Genoveva Cappel, Witwe des Pfarrers zu Gültstein im Herzogtum Württemberg, wohnte nach Auskunft des Superintendenten 1705 „noch zu Gültstein auf dem Rathaus, allwo die Gemeind ihre ein Stüblein und Kämmerlein eingeräumt.“²⁹ Im Herzogtum Mecklenburg-Schwerin lebte 1654 die Witwe des Pastors Nikolaus Kagel mit ihren kleinen Kindern im Backhaus.³⁰

Die Bereitstellung eines Pfarrwitwenhauses war daher für die meisten Pfarrwitwen eine große Erleichterung, allerdings nur dort, wo sie auch in die Tat umgesetzt wurde. Gerade im Herzogtum Wolfenbüttel, wo ja bereits 1569 der Bau von Witwenhäusern in einer jeden Gemeinde verfügt worden war, wohnten noch im 17. Jahrhundert einzelne Witwen unter sehr schlechten Bedingungen, weil die Gemeinden sich den Bau eines Witwenhauses schlichtweg nicht leisten konnten.³¹

Neben der Aussonderung eines Wittungsgutes wurde in verschiedenen Territorien der Nachfolger des verstorbenen Pfarrers verpflichtet, einen Teil seiner Besoldung an die Witwe des Vorgängers abzutreten. Da es sich dabei in vielen Fällen um ein Achtel der Besoldung handelte, wurde dieser Anteil als „Witwenoktave“ bezeichnet.³² Es konnte sich jedoch

²⁷ Vgl. Emil Sehling (Hg.), EKO 4, Das Herzogthum Preussen, Leipzig 1911, hier S. 112f.

²⁸ Hauptstaatsarchiv Stuttgart, A26, 1507.

²⁹ Ebd.

³⁰ S. Hannah Würth, Pfarrwitwenversorgung im Herzogtum Mecklenburg-Schwerin von der Reformation bis zum 20. Jahrhundert, Diss. Göttingen 2003, hier S. 101.

³¹ S. dazu etwa Luise Schorn-Schütte, Evangelische Geistlichkeit in der Frühneuzeit. Deren Anteil an der Entfaltung frühmoderner Staatlichkeit und Gesellschaft, Gütersloh 1992 (= Quellen und Forschungen zur Reformationsgeschichte 62), hier S. 232.

³² Vgl. Wunder, Pfarrwitwenkassen [wie Anm. 20], S. 439.

auch um einen weitaus geringeren Teil handeln: In der Grafschaft Mark stand einer Pfarrwitwe lediglich der 25. Teil der Einkünfte des Nachfolgers ihres verstorbenen Gatten zu. Bei diesen Besoldungsteilen, die der jeweilige Pfarrer selbst an die Witwe abzuführen hatte, bestand im Konfliktfall das Problem, dass die Witwe die ihr zustehende Summe nur erhielt, wenn der Pfarrer sie ihr freiwillig zukommen ließ. Bis eine nicht erfolgte Zahlung eingeklagt war, konnte es Jahre dauern.³³

Eine Sonderform der Witwenversorgung bildete sich in Mecklenburg und Schwedisch Vorpommern heraus: Hier wurde die sogenannte Witwenkonservierung zur gängigen Form der Versorgung: Dem Nachfolger des verstorbenen Pfarrers wurde es mehr oder weniger zur Pflicht gemacht, dessen Witwe oder eine Tochter des Vorgängers zu heiraten und damit die Hinterbliebenen „bei der Pfarre zu konservieren“. Die mecklenburgischen Kirchenordnungen von 1602/1650 unterstützten diese Praxis, indem sie verfügten, dass bei der Präsentation eines Nachfolgers solche Bewerber zu bevorzugen seien, die sich bereit erklärten, die Pfarrwitwe oder eine ihrer Töchter zu heiraten. Diese Sonderform der Witwenversorgung führte dazu, dass sich in Mecklenburg regelrechte Pfarrerdynastien herausbildeten, da einzelne Pfarreien über Jahrhunderte hinweg immer wieder an Söhne bzw. Schwiegersöhne „weiterverheiratet“ wurden.³⁴

Ein Problem ließ sich durch all diese verschiedenen Ansätze zur Versorgung von Pfarrwitwen – mit Ausnahme der Beteiligung an der Pfründe des Nachfolgers, die aber nur in einzelnen Regionen üblich war – nicht lösen: Selbst in den seltenen allergünstigsten Fällen, in denen eine Pfarrerswitwe ein Witwenhaus beziehen und damit freie Wohnung genießen konnte, bestand das Problem, dass sie keinen Anspruch auf Unterhalt hatte; es fehlte schlicht an Geld. Aus diesem Grund hatten fromme Stiftungen zugunsten von Pfarrwitwen eine große Bedeutung.

Die frommen Stiftungen waren Stiftungen vermögender Personen zugunsten von Pfarrwitwen, die in Einzelfällen beträchtliche Summen umfassen konnten. Von besonders großer Bedeutung waren die landesherrlichen Stiftungen, unter denen diejenige des Kurfürsten August von Sachsen aus dem Jahr 1583 eine der beträchtlichsten und bekanntesten

³³ Einen solchen Konfliktfall aus der Grafschaft Mark – genauer der Gemeinde Schwelm – schildert sehr anschaulich Ernst Martin Greiling, Pfarramtswirklichkeit in der Grafschaft Mark im ausgehenden 18. Jahrhundert. Der Streit zwischen den Schwelmer Predigern Müller und Spitzbarth, in: Jahrbuch für Westfälische Kirchengeschichte 105 (2009), S. 85-161.

³⁴ Zur besonderen Form der Versorgung von Pfarrwitwen in Mecklenburg s. Petke, Pfarrwitwen [wie Anm. 18]. Vgl. auch Würth, Pfarrwitwenversorgung [wie Anm. 30], sowie Wunder, Pfarrwitwenkassen [wie Anm. 20], S. 437.

war. August stiftete nicht weniger als 5.000 Gulden aus seinen Ämtern zur jährlichen Unterstützung der „Witwen und Waisen wohlverdienter Superintendenten, Pfarrer und Diacone, wie auch alter, verlebter, schwacher und unvermögender oder kranker Kirchendiener selbst, welche von Jugend auf ihr geistliches Amt wohl verwaltet haben und ohne ihre Schuld verarmt sind.“ Aus dieser Augusteischen Stiftung bekam eine Witwe bei Nachweis ihrer Bedürftigkeit vom Dresdner Oberkonsistorium 5 ¼ Taler jährlich bewilligt.³⁵

Auch im Herzogtum Württemberg stiftete Herzog Eberhard III. 1674 testamentarisch 7.000 Gulden zugunsten armer Pfarrwitwen. Von den Zinsen aus diesem Kapital sollten jährlich 35 „notorisch verarmte Pfarrwitwen“ je zehn Gulden erhalten. Diese Kapitalien reichten jedoch bei weitem nicht aus: Der Ansturm auf Unterstützung aus der Eberhardinischen Stiftung war so groß, dass man sich bald darauf einigte, gegebenenfalls die Unterstützung zu teilen, also einzelnen Witwen nur fünf Gulden jährlich zu bewilligen, um eine größere Anzahl der verarmten Frauen bedenken und wenigstens die allergrößte Not lindern zu können.³⁶

Doch auch kleinere Stiftungen konnten für die Pfarrwitwen von großer Bedeutung sein, wie erneut ein Beispiel aus der Grafschaft Mark zeigt: die Stiftung eines Pfarrwitwensitzes – wie in der Gemeinde Hemmerde, zum Amt Unna gehörig, durch den Freiherrn zu Westhemmerde im Jahr 1750. Nachdem, so beginnt die Stiftungsurkunde, die Gemeinde in Kirchhemmerde in Betrachtung gezogen habe, was es für ein „bedauerungswürdiger Zustand“ sei, wenn ein Prediger eine Witwe und manchmal unmündige Kinder hinterlasse, und dieselbe nach beendigtem Gnadenjahr das Pastorat-Haus verlassen müsse, so sei sie (also die Gemeinde) auf Mittel und Wege bedacht gewesen, „da hiezulande keine Witwenkasse sich findet, wie dennoch sowohl einer solchen Witwe als auch noch unmündigen Kindern an ihrem Ort unter die Arme gegriffen werden könnte.“ Man kam zu dem Schluss, dass auf dem Boden des Küstereigartens ein Witwenhaus von 41 Fuß Länge und 30 Fuß Breite errichtet werden solle. Das Geld für diesen Bau stiftete der genannte Freiherr; die Gemeinde wurde aufgefordert, beim Bau des Hauses zu helfen. Die künftige Bewohnerin des Hauses sollte außerdem die gemeine Kuh- und Schweineweide nutzen können. Da die Witwe auch etwas zu ihrem Unterhalt benötigte, sollte sie außerdem zwei Stückchen Land

³⁵ Wunder, Pfarrwitwenkassen [wie Anm. 20], S. 440f.

³⁶ A.a.O., S. 451f.

und Brennholz bekommen.³⁷ In Hemmerde wurde also als fromme Stiftung eingerichtet, was in anderen Territorien den Witwen durch Anordnung der Kirchenordnung zustand.

Da solche frommen Stiftungen, insbesondere die landesherrlichen, die einen Geldbetrag für die Witwen aussetzten, als Almosen betrachtet wurden, auf das eine Witwe keinen Anspruch hatte, sondern um das sie sich jedes Jahr wieder neu bewerben musste,³⁸ kam es zu Selbsthilfeversuchen der Betroffenen, die darauf abzielten, in Eigeninitiative den Pfarrwitwen einen geregelten, ihnen dauerhaft zustehenden Unterhalt zu verschaffen. Die Lösung des Problems schien in der Gründung von Pfarrwitwenkassen zu liegen.

3. Die Gründung von Pfarrwitwenkassen

Es waren Pfarrer, die begannen, sich aus Sorge um ihre künftigen Hinterbliebenen zusammenzuschließen und – als Selbsthilfemaßnahmen – erste Pfarrwitwenkassen zu gründen. Die ersten dieser Kassen wurden um 1555 in Kursachsen eingerichtet. Die Geistlichen verpflichteten sich – ähnlich einer Bruderschaft –, jährlich in einen gemeinsamen Kasten einzuzahlen. Das eingehende Geld sollte für wirtschaftliche Notfälle, insbesondere aber für die Hinterbliebenenversorgung der Mitglieder verwendet werden. Diese frühen Kassen waren jedoch meistens zum Scheitern verurteilt. Mit den Beiträgen der Geistlichen, die man wegen der oft nicht gerade üppigen Besoldung gering hielt, ließ sich kein Kapitalstock bilden, der es ermöglicht hätte, den weitgespannten Fürsorgeanspruch zu finanzieren. Gedacht wurde zunächst nämlich sowohl an eine Versorgung der Witwen als auch der Waisen, denen man bei entsprechender Befähigung Schul- und Universitätsbesuch finanzieren wollte. Überdies war in Zeiten vor der Möglichkeit, auf der Grundlage statistischer Daten die durchschnittliche Lebensdauer eines Menschen zu ermitteln und gleichsam „versicherungsmathematisch“ in die Errechnung der nötigen Beiträge mit einzubeziehen, solchen Kassen zumeist keine lange Dauer

³⁷ Die Urkunde betreffend Stiftung des Pfarrwitwensitzes in Hemmerde, Synode Unna, findet sich gedruckt in: Jahrbuch des Vereins für die Evangelische Kirchengeschichte Westfalens 8 (1906), S. 172-175.

³⁸ Auch dazu finden sich Beispiele im Herzogtum Württemberg, etwa die Witwe Anna Christina Hafner, zu der es 1706 heißt: „Genießt das Eberhardinische Gestift [die oben im Text genannte Stiftung Herzog Eberhards von Württemberg], wie wohl in 14 Jahren erst 6 mal [...]“ Hauptstaatsarchiv Stuttgart, A26, 1507. Zur Pfarrerswitwe Maria Magdalena Müller vermerkt der Superintendent: „Hat aus dem Eberhardinischen Legat bisher 10 R. genossen, bittet um dessen Continuation untertänig und flehentlich, zur Fortsetzung der Studien ihres Sohnes“, ebd.

beschieden, da sie nicht auf realistischen Berechnungen beruhten.³⁹ Daher mussten die meisten dieser frühen Kassen recht bald nach ihrer Gründung wieder aufgelöst werden, auch weil sich die Mitglieder den wachsenden Belastungen entzogen.⁴⁰

Zukunftsweisender war die Gründung von Witwenkassen durch Landesregierungen, die sich fast alle auf die Zahlung einer Witwenpension beschränkten und dadurch, aber auch durch die breitere finanzielle Basis, auf der eine solche Kasse stand, zu dauerhaften Einrichtungen werden konnten. Drei dieser landesweiten Kassen sollen hier beispielhaft betrachtet werden.

a) Die Pfarrwitwenkasse im Herzogtum Calenberg

Eine sehr frühe Gründung war die Witwenkasse des Herzogtums Calenberg im Jahr 1590 durch ein landesherrliches Reskript.⁴¹ Herzog Heinrich Julius ließ verkünden, dass zum Zweck der Einrichtung eines Pfarrwitwenkastens und damit diese Frauen nicht allein mit ihrem Gnadenjahr und den notdürftigen Wohnungen auskommen müssten, jeder Pastor jährlich einen halben Taler seines Einkommens an den Kasten entrichten solle; jährlich einmal sollten auch die Witwen ihre Unterstützung empfangen. Es folgte die Ermahnung, man möge den Pastoren nahe legen, die Einrichtung als positiv zu betrachten, da sie dereinst auch ihren eigenen Witwen zugute kommen würde. Aus den Zinsen, die das Kapital, das sich in der Kasse ansammelte, einbrachte, erhielten die Witwen jährlich zwei Taler.⁴² In anderen Territorien kam es deutlich später zur Gründung solcher landesweiten Kassen.

b) Die Pfarrwitwenkasse im Herzogtum Württemberg

Die Kasse wurde im Jahr 1700 und erst auf langes Drängen jener Pfarrer gegründet, die seit der Mitte des 17. Jahrhunderts immer wieder gefordert hatten, man möge zum Zweck der Witwenversorgung eine jährliche Summe aus dem Kirchengut bewilligen. Da dieses Ansinnen der Geistlichen von der Landesregierung hartnäckig immer wieder abgelehnt wurde, kam man zu dem Schluss, dass eine Kasse nur ins Leben gerufen

³⁹ Zu dieser Problematik s. Heinrich Braun, *Geschichte der Lebensversicherung und der Lebensversicherungstechnik*, 2. Aufl. Berlin 1963.

⁴⁰ Zu den frühen Kassengründungen und den damit verbundenen Problemen s. Wunder, *Pfarrwitwenkassen* [wie Anm. 20], S. 437-439.

⁴¹ Dieses Reskript befindet sich im Landeskirchlichen Archiv Hannover, E 38m Nr. 04.

⁴² Zur Einrichtung der Predigerwitwenkasse in Calenberg s. ausführlich Stephanie Sasse, *Die Göttinger Pfarrwitwenkasse in der Frühen Neuzeit*, Magisterarbeit Göttingen 2001.

werden könne, wenn man auf Mitgliedsbeiträge der Pfarrer zurückgreifen würde. 1700 wurde per Generalreskript die Einrichtung einer Pfarrwitwenkasse beschlossen – mit der Begründung, „dass die Geistlichen ihrer Oekonomie nicht so füglich wie andere Hausväter vorstehen oder den Ihren etwas zurücklegen könnten, so dass das Leben der Hinterbliebenen gemeinlich aus lauter Armut und bitterem Elend bestehe, was zu nicht geringem Despect und Verkleinerung des geistlichen Standes geführt“ habe.⁴³ Daher wurde beschlossen, eine Witwenkasse einzurichten, in die die Pfarrer – je nach ihrem Einkommen in fünf Klassen eingeordnet – sich einmalig mit einer größeren Summe einkaufen mussten und dann jährlich einen geringeren Mitgliedsbeitrag zu zahlen hatten. Damit, so heißt es weiter, werde sich eine erkleckliche Summe erzielen lassen, aus deren Zinsen die Witwen jährlich einen Unterhalt bekommen sollten – und zwar hier alle Witwen gleich viel, nicht nach Klassen geordnet: die Witwe eines Landpfarrers ebensoviel wie die Witwe eines Theologieprofessors zu Tübingen. Zusätzlich stiftete Herzog Eberhard Ludwig noch 4.000 Gulden zum Kapital, aus denen jährlich 200 Gulden Zinsen zu erwarten waren. Die württembergischen Witwen erhielten aus dieser Kasse jährlich im Durchschnitt 20 Gulden.⁴⁴

c) Die Pfarrwitwenkasse der Grafschaft Mark

Auch in der Grafschaft Mark wurde eine Pfarrwitwenkasse vergleichsweise spät gegründet, noch ein halbes Jahrhundert nach der württembergischen – im Jahr 1754. Ebenso wie die württembergische Witwenkasse hatte auch diese Gründung eine längere Vorgeschichte. In den märkisch-lutherischen Synodalprotokollen haben sich mehrere Ersuchen von Geistlichen erhalten, auch in der Grafschaft Mark eine Pfarrwitwenkasse einzurichten. Ausdrücklich wurde dabei auf die Prediger-Witwenkassen Bezug genommen, die es in anderen Ländern gab. Der Inspektor des Lutherischen Ministeriums der Grafschaft Mark, Jakob Glaser, regte 1726 auf der in Herdecke gehaltenen Synode an, „daß im hiesigen wie in andern Ländern eine Prediger-Witwen-Casse möchte eingerichtet wer-

⁴³ Das Zitat findet sich im Generalreskript betreffend die Gründung des geistlichen Wittwen-Fiskus, erlassen von Herzog Eberhard Ludwig von Württemberg am 9. März 1700. Das Reskript ist gedruckt in: August Ludwig Reyscher (Hg.), *Vollständige, historisch und kritisch bearbeitete Sammlung der württembergischen Geseze*, Bd. 8, erster Theil der Sammlung der Kirchen=Geseze, Tübingen 1834, S. 513-517. (Nr. 170).

⁴⁴ Zur Pfarrwitwenkasse im Herzogtum Württemberg s. Wunder, *Pfarrwitwenkassen* [wie Anm. 20], S. 451-453.

den.“⁴⁵ Da sämtliche Prediger die Sache für sehr nützlich erachteten, habe es ein jeglicher Subdelegat auf sich genommen, seiner Klasse dies vorzutragen und zugleich darüber zu beraten, wie eine solche Kasse am besten und füglichsten eingerichtet werden könne. Über die eingehenden Vorschläge sollte auf der nächsten Synode beraten werden. Bei der Synode des Jahres 1730 wurde noch einmal an das Vorhaben erinnert,⁴⁶ und bei den folgenden Synoden wurden verschiedene Vorschläge diskutiert, in welcher Weise die Pfarrwitwenkasse der Grafschaft Mark gestaltet werden solle.

Anlässlich der am 29. Juli 1754 in Hagen gehaltenen Synode konnte schließlich die „von Seiner Königlichen Majestät wegen der zu errichtenden Witwen-Cassa bey dem Evangelisch lutherischen Ministerio in der Grafschaft Marck eingelaufene allergnädigste Concession“⁴⁷ verlesen werden, die zu Berlin am 22. Februar 1754 gewährt worden war.⁴⁸ Den eigentlichen Bestimmungen zu der neuen Witwenkasse war eine längere erläuternde Einleitung vorangestellt worden: „Nachdem die Erfahrung bewiesen, daß bey der(er) Prediger in Unserer Grafschaft Mark Absterben fast durchgehends mittellose Witwen und Kinder hinterlassen werden, für deren Unterhalt in gewissem Maße zu sorgen unumgänglich nötig wird, und wir aus diesem Grund von dem Evangelisch Lutherischen Ministerium daselbst alleruntertänigst gebeten worden [sind], zu erlauben eine Witwen-Kasse unter ihnen zu errichten, daher ordnen wir zuförderst allergnädigst, dass eine solche Witwenkasse errichtet [werden soll]. Dazu soll ein jeder Prediger, der von nun an erwählt wird, wenn der verstorbene Prediger dieses Orts eine Witwe oder ein Kind unter 15 Jahren hinerlässt, den 25. Teil seiner stehenden Renten, nichts als die Accidentien davon ausgeschlossen, der Witwe – so lange sie lebt – oder dem Kind bis zum Erreichen des 15. Jahrs zur freien Verfügung lassen. Wenn bei einer Gemeinde mehrere Prediger mit Hinterlassung von Witwen oder Kindern verstürben, sollten diese sich den 25. Teil teilen.“

Die eigentliche Witwenkasse soll folgendermaßen eingerichtet werden:

- 1.) Jeder Prediger soll bei der jährlichen Synode 1 Reichstaler zahlen.
- 2.) Wenn Prediger ohne Not der Classical-Versammlung fernbleiben, sollen sie 12 Groschen in die Kasse zahlen.

⁴⁵ Die evangelisch-lutherische Kirche in der Grafschaft Mark 1 [wie Anm. 22], S. 139, § 13.

⁴⁶ A.a.O., S. 159, § 6.

⁴⁷ Der Text findet sich gedruckt a.a.O., S. 378f.

⁴⁸ A.a.O., Synodalprotokoll zur Synode des Jahres 1754, S. 324, § 10.

- 3.) Wenn „Deputati“ oder „Novitii“ ohne Not der Synode fernbleiben, haben sie 1 Reichstaler in die Kasse zu zahlen.
- 4.) Wenn ein Kandidat ordiniert wird, soll er 5 Reichstaler einlegen.
- 5.) Ein Prediger, der heiratet, soll 2 Reichstaler zahlen.
- 6.) Ein Prediger, der die Gemeinde wechselt, soll 2 Reichstaler zahlen. [...]
- 8.) Wenn mildtätige Menschen der Kasse etwas spenden wollen, wird es gern angenommen und zum Kapital geschlagen.
- 9.) In den ersten 12 Jahren sollen einer Witwe nicht mehr als 10 Reichstaler gereicht werden, falls genug in der Kasse vorhanden ist; was übrig bleibt, soll zum Kapital geschlagen werden.
- 10.) Nach den ersten 12 Jahren sollen sowohl die von dem erworbenen Kapital jährlich anfallenden Zinsen als auch die jährlich eingehenden Beiträge der Prediger unter die vorhandenen Predigerwitwen zu gleichen Teilen verteilt werden.
- 11.) Ihren Anteil erhält eine Witwe erst nach Ablauf des Gnadenjahrs.
- 12.) Eine Witwe, die erneut heiratet oder das Land verlässt, verliert ihr Beneficium.
- 13.) Gibt es keine Witwe, sondern nur Waisen beim Tod eines Predigers, so erhalten diese das Beneficium – bis das jüngste Kind 15 Jahre alt ist. [...]
- 19.) Jährlich bei der Synode soll jeder Witwe ihr Quantum gegen Quittung ausgezahlt werden, die Witwen müssen sich daher durch ihre Bevollmächtigten bei der Synode melden.
- 20.) Jährlich nach der Synode soll die Rechnung über die Witwenkasse abgeschlossen und binnen 4 Wochen der Cleve-Märkischen Regierung zur Revision eingesandt werden.⁴⁹

Die erste Witwe, die von der neu eingerichteten Kasse profitieren konnte, war übrigens die Frau des verstorbenen Pfarrers Friedrich Hermann Becker⁵⁰, der 1744 Adjunkt zu Königssteele und von 1747 bis zu seinem Tod 1754 Pastor in Wetter war. Ihr wurden auf der in Hagen gehaltenen Synode des Jahres 1756 gegen Quittung 10 Reichstaler ausgehändigt.⁵¹

Sehr bald zeigte sich jedoch, dass die Pfarrwitwenkasse der Grafschaft Mark, die keine zusätzliche Stiftung erhalten hatte, um ihren Kapitalstock zu erhöhen, zu arm war, um auch nur die 10 Reichstaler kontinuierlich auszuzahlen. 1772 etwa reichten die Zinsen nur aus, um einer

⁴⁹ Die vollständigen Bestimmungen zur Einrichtung der Pfarrwitwenkasse in der Grafschaft Mark a.a.O., S. 378f.

⁵⁰ Zu dessen Lebensdaten s. Franz Bädeler/Heinrich Heppe, Geschichte der Evangelischen Gemeinden der Grafschaft Mark II, Iserlohn 1870, hier S. 164 und S. 294.

⁵¹ A.a.O., S. 337f. mit Fußnote 10.

jeden Witwe 6 Reichstaler zu überreichen.⁵² Tatsächlich gelang es praktisch durchgängig nicht, den Witwen die angestrebten 10 Reichstaler zukommen zu lassen – in erster Linie aus dem bereits genannten Grund, dass die Pfarrwitwenkasse der Grafschaft Mark sich ausschließlich aus den Beiträgen der Pfarrer finanzieren sollte, ohne dass ein Gründungskapital vorhanden war. Sie ähnelte damit – obgleich es sich um eine der spätesten Gründungen handelte – von ihrem Prinzip her eher den ganz frühen, noch in Eigeninitiative von Pfarrern gegründeten Kassen mit bruderschaftlichem Charakter als den modernen landesweiten Gründungen. Letztendlich blieben die hier beschriebenen landesweiten Kassen in der Witwenversorgung wegweisend, bis der Staat die Hinterbliebenenversorgung seiner Beamten übernahm (im Zuge der preußisch-rheinbündischen Reformen).⁵³

4. Die soziale Lage der Witwen

Welche Kaufkraft besaßen die den Pfarrwitwen gezahlten Beträge? Der Wert, den ein Betrag in früherer Zeit und in einer heute nicht mehr gebräuchlichen Währung hatte, ist nur schwer zu ermitteln. Es mag daher genügen, durch den Vergleich mit Löhnen und Preisen jener Zeit und Region eine Vorstellung davon zu vermitteln, ob der Betrag, den die Witwen erhielten, zum Leben ausreichte oder zu gering war.

Zunächst zu den Witwen aus dem Herzogtum Calenberg: Diese erhielten etwa bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts jährlich zwei Taler, danach wurde ihr Unterhalt erhöht. Ebenfalls um die Mitte des 17. Jahrhunderts konnte ein Tagelöhner aus dieser Region mit einem Jahreseinkommen von etwa 40 Talern rechnen; der Preis für einen Malter Roggen schwankte in dieser Zeit zwischen 2 Talern und 6 Groschen und 2 Talern und 11 Groschen. Das zeigt, dass die Unterstützung aus der Pfarrwitwenkasse in Calenberg ein eher geringer Betrag war.⁵⁴

Ähnlich verhielt es sich in Württemberg. Dort bekam eine Witwe von 1700 an 20 Gulden aus der Witwenkasse jährlich, vorher konnte sie – bei Nachweis völliger Verarmung – auf fünf bis zehn Gulden aus der Eberhardinischen Stiftung hoffen. Zum Vergleich: Der Superintendent von Urach schrieb über die Pfarrei Willmandingen, deren Pfründe in

⁵² Die evangelisch-lutherische Kirche in der Grafschaft Mark. Verfassung, Rechtsprechung und Lehre, bearb. von Walter Göbell, Bd. 2 Acta Synodalia 1768–1800, Bielefeld 1961 (= Beihefte zum Jahrbuch des Vereins für Westfälische Kirchengeschichte 6), S. 446, § 33.

⁵³ S. Wunder, Witwenkassen [wie Anm. 20], S. 496f.

⁵⁴ S. dazu Sasse, Göttinger Pfarrwitwenkasse [wie Anm. 42], S. 64 f.

besonders hohem Maß aus Ländereien bestand: „Ein Pfarrer, der nicht eigene Töchter hat oder dieselben in der Bauern Arbeit schonen will, muss zwo Mägd halten. Zwo Mägd kosten 72 Gulden Lohn, Speiß und Zubehör.“⁵⁵ Die am schlechtesten besoldeten Pfarrstellen Württembergs – und das waren nur 0,3 Prozent der gesamten Pfarrstellen – verfügten 1738 über Einkünfte zwischen 100 und 149 Gulden. Diese Vergleiche verdeutlichen, dass auch in Württemberg die Beträge, die den Witwen aus der Kasse ausgezahlt wurden, nicht eben reichlich bemessen waren.⁵⁶

Als Fazit bleibt, dass die Witwen von der Einrichtung der Kassen sicher in hohem Maß profitierten, da ihnen nur auf diese Weise überhaupt ein geringer Geldbetrag zugänglich gemacht wurde. Aber auch mit der Unterstützung aus den Kassen blieben die Witwen einem Leben in Armut ausgeliefert, ihre Notlage wurde allerdings immerhin etwas abgemildert, was für sie eine Erleichterung bedeutete. Diese Erkenntnis verdeutlicht auch, dass der Idee der Witwenkassen kein umfassender Fürsorgeanspruch zugrunde lag – etwa so, wie man sich heute eine Rente vorstellen würde. Das verwundert nicht, denn die Idee eines „Ruhestandes“ gab es in der frühen Neuzeit noch nicht. Gearbeitet wurde in der Regel bis zur Vollinvalidität oder bis zum Tod.⁵⁷

In diesem Rahmen muss man auch die Witwenkassen verstehen: Sie sollten nicht den Lebensunterhalt der Witwe sichern, sie sollten eine Beihilfe sein, weil man erkannt hatte, dass Pfarrwitwen aufgrund der besonderen Lebens- und Besoldungssituation ihrer Männer deutlich bedürftiger waren als andere Witwen eines vergleichbaren sozialen Standes.⁵⁸ Sehr vereinfacht formuliert: Diese Ungerechtigkeit sollte durch die Gewährung eines Zuschusses ausgeglichen werden, der aber nur einen Teil des Lebensunterhalts darstellen konnte und sollte. Ohne die Möglichkeit und Bereitschaft, sich durch Arbeit zusätzliches Geld zu verdienen, was sehr viele Witwen taten – besonders häufig waren Handarbeiten wie Spinnen, Strümpfestricken oder Spitzenwirken, aber auch die Tätigkeiten im Haushalt kamen in Frage –, war ein Auskommen nicht

⁵⁵ Landeskirchliches Archiv Stuttgart, A12 Nr. 41, Bd. 8, fol. 663 (1683/84), hier zitiert nach Wahl, Lebensplanung [wie Anm. 23], S. 154.

⁵⁶ Zur Besoldung der Geistlichen im Herzogtum Württemberg und der Problematik der Hungerpfarreien s. Martin Hasselhorn, *Der altwürttembergische Pfarrstand im 18. Jahrhundert*, Stuttgart 1958 (= Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B, Forschungen 6).

⁵⁷ Vgl. etwa Borscheid, *Geschichte des Alters* [wie Anm. 7], S. 48-52.

⁵⁸ Diese Ansicht hat Eingang in viele Kirchenordnungen gefunden, als Beispiel sei hier nur noch einmal auf die bereits erwähnte Kirchenordnung des Herzogtums Preußen verwiesen: „Pfarherren lassen gemeiniglich nichts dann einen Haufen armer Kinder und Weisen, wären sie Handwerksleut gewesen, so hätten sie ja etwas können für die Hand bringen [...]“, Sehling, *EKO 4*, S. 112.

möglich.⁵⁹ Eigener Zuverdienst wurde von den Pfarrwitwen auch erwartet. Die Auflistung der württembergischen Pfarrwitwen aus den Jahren 1705/1706 zeigt das sehr deutlich, etwa wenn lobend über eine Witwe vermerkt wurde: „schämt sich keines Geschäfts“⁶⁰ – oder aber, wenn eigens betont wird, dass einzelne Witwen wegen hohen Alters oder krankheitshalber nicht mehr in der Lage waren, etwas zu verdienen.⁶¹ Für eine Pfarrwitwe, die nichts (mehr) verdienen konnte, nicht die Möglichkeit hatte, erneut zu heiraten (was häufig der Fall war), sich von erwachsenen Kindern mitversorgen zu lassen, gegebenenfalls auch bei einem dieser Kinder zu wohnen oder sonst von mildtätigen Menschen aus ihrer Umgebung Unterstützung bekam, war das Leben in Armut ein unabwendbares Schicksal.

Ein Faktor, der die materielle Notlage häufig noch verschlimmerte, war, dass viele der Pfarrwitwen mit unmündigen Kindern zurückblieben, die ihre Ausbildung noch nicht abgeschlossen hatten. Kinderreichtum – man muss es hier kaum erwähnen – war gewünscht. Kinder konnten ihre alten Eltern unterstützen, doch zunächst einmal – bis zur Verheiratung (bei den Töchtern) oder dem Abschluss der Ausbildung (bei den Söhnen) – waren Kinder ihren Eltern nicht nur lieb, sondern auch teuer. Kinderreichtum hatte Elternarmut zur Folge, zumal die Pfarrersfamilien in der Regel großen Wert auf eine gute Ausbildung legten. Zumindest ein Sohn sollte im Normalfall Pfarrer werden, auch die übrigen brachten eine Ausbildung – und die Töchter eine Aussteuer. Von diesem in Pfarrfamilien häufig anzutreffenden Ideal, das sich am gebildeten Bürgertum der Städte orientierte, wichen zumeist auch die Witwen nicht ab. Waren die Ausbildung oder Aussteuer der Kinder schon für die noch komplette Pfarrfamilie eine ernstzunehmende finanzielle Belastung,⁶² so

⁵⁹ Zahlreich sind die Beispiele württembergischer Pfarrwitwen, die sich auf diese Weise ihren Lebensunterhalt aufbesserten. Hier seien nur wenige genannt: Von der 69 Jahre alten Pfarrwitwe Anna Maria Dietrich wurde 1705 festgehalten: „Nährt sich säuerlich mit Wollenspinnen“, s. Hauptstaatsarchiv Stuttgart, A26 1507. Die 56 Jahre alte Pfarrwitwe Agnes Elisabetha Eder verdingte sich als „Haushälterin bei dem Vogt zu Hirsau“, s. ebd. Zu der bereits 75 Jahre alten Anna Maria Glock notierte der Superintendent: „Hat lediglich nichts Eigenes und lebt in größter Armut, spinnt den Leuten um Geld. Hat öfter wegen erleidender großer Armut Trost und Zuspruch nötig“, s. ebd.

⁶⁰ Das war beispielsweise der lobende Kommentar des zuständigen Superintendenten über die Pfarrwitwe Johanna Christina Heintz: „Verhält sich ohne Klag, schämt sich keines Geschäfts“, s. Hauptstaatsarchiv Stuttgart, A26 1507.

⁶¹ Barbara Heuchelin etwa war „einäugig, kann nichts mehr schaffen“, und die 63jährige Anna Maria Burck „ist zu einer sonderlichen Arbeit Alters halber nicht mehr tüchtig.“ Beide Beispiele: Hauptstaatsarchiv Stuttgart, A26 1507.

⁶² So errechnete die württembergische Pfarrwitwe Sophia Christian Denzel, was die Ausbildung ihrer beiden Söhne sie und ihren Mann gekostet hatte: „von welchen

galt dies in noch höherem Maß für die Witwen, die die Kosten der Erziehung ihrer Kinder mühsam erarbeiten mussten. Ein Kind auswärts in der Kost zu unterhalten, etwa, wenn keine Lateinschule in erreichbarer Entfernung lag, kostete im Herzogtum Württemberg um 1700 zwischen 20 und 30 Gulden, eine Summe, die aus den 20 Gulden Unterhalt aus der Witwenkasse nicht aufzubringen war.⁶³ Sehr häufig finden sich in der Auflistung württembergischer Pfarrwitwen von 1705/1706 Formulierungen, die erstaunlich offen und in sehr bildhaften Redewendungen Kinder als größtes Verarmungsrisiko für die verwitwete Mutter benennen, als Beispiel sei hier die 84 Jahre alte Pfarrwitwe Felicitas Speidel genannt: deren Nahrung, so hieß es, sei „überaus schlecht, indem nicht nur sie wegen baufälligen hohen Alters kein Brot mehr mit Handarbeiten zu erwerben vermag, sondern auch ihre Kinder alle (außer dem Pfarrer zu Sindelfingen) ihr über dem Brot liegen.“⁶⁴

Aus diesen Gründen behielten auch nach der Gründung von Witwenkassen sowohl der eigene Broterwerb von Pfarrwitwen als auch innerfamiliäre Strategien zur Witwenversorgung eine große Bedeutung. Dabei konnte es sich um den Erwerb eines Stückchen Landes und den Bau eines kleinen Hauses handeln (so hieß es etwa über den württembergischen Pfarrer Lorenz Beerlin, der 1695 verstarb: „hat er keine andere Possession, alß daß er vor 7 Jahren ein Hüttlin im Dorf gebauet, wohin künftighin seine Wittib ihren Unterschlauf nehmen könne, welches ihn

der erste der zeit pfarrer zu Mettlingen, Calwer Ampts, über 800 fl. zu seinen wohl angelegten studiis, der andere aber chirurgus examinatus zu seiner lehr, reise und examination bey 300 fl. gekostet.“ Bei einem Geldbetrag von 211 Gulden jährlich, den die Pfarre ihres Mannes einbrachte, war die Ausbildung der Söhne also nur unter Entbehnungen zu finanzieren. Landeskirchliches Archiv Stuttgart A29, Bü 4178, 1, 29. Hier zitiert nach Wahl, Lebensplanung [wie Anm. 23], S. 144.

⁶³ Dennoch versuchten erstaunlich viele Pfarrwitwen, ihren Söhnen eine angemessene Ausbildung zu ermöglichen. So hatte im Herzogtum Württemberg Anna Susanna Hegel, Witwe des Diakons von Markgröningen, die fünf kleine Kinder hatte, nach Auskunft des Superintendenten 1706 „ihr ältestes kind und söhnlein á 12 iahr wegen übel allhier bestellter lateinischen schul, nach Canstatt in die kost gethan, wiewol sie das kostgelt sauer ankomt, weil sie von schlechten vermögen [...]“. Hauptstaatsarchiv Stuttgart A 26 1507.

⁶⁴ Hauptstaatsarchiv Stuttgart, A26 1507. Vergleichbare Beispiele finden sich ebd. zuhauf, beispielsweise Clara Anna Ruoff, 35 Jahre alt, „hat 3 Kinder, so noch alle über ihrem Brot, daher sie sich kümmerlich behelfen muß“, oder Christina Hagmajer, 58 Jahre alt, „hat 6 Kinder von 31 bis 14 Jahr, davon der älteste Sohn ein Pfarrer, dem anderen Sohn, einem Strumpfstricker, ist immer unpässlich, daher er mit den übrigen Geschwistern immer ob der Pfarrerin Brot“, oder Anna Maria Cellarius, 81 Jahre alt, 9 Kinder, von denen 8 verheiratet waren: „Ihr Vermögen besteht in geringer Fahrnuß, das meiste hat sie in ihrem Witwenstand und Erziehung ihrer Kinder zugesetzt. Die dritte Tochter ist blöd im Haupt und der Mutter sehr beschwerlich.“

viel gekostet und ihm während der Steuer sehr empfindlich gewesen.“⁶⁵). Eine weitere Möglichkeit war der Versuch, einem Sohn oder Schwiegersohn die Nachfolge auf der Pfarrstelle zu sichern, wie es Johann Jakob Linde, Pfarrer in Württemberg, 1699 tat: „Ich habe mit Gottes Hülff schon mehr als 70 Jahr an meinem Alter erreicht und bin leider mit einem schweren Leibeszustand behaftet, dabei ich nimmer mein Kirchampt verrichten kann. Darum hab ich seit vierthalb Jahren einen Vikar halten müssen. Weil aber derselbe, Magister Joachim Ludwig Dannenberg, mir und der ganzen Pfarrgemeinde bisher sehr lieb gewesen, und er ohne daß zu meiner Stieftochter, Ursula Catharina Saugenfingerin, eine eheliche Affection trägt, so hab ich mir vorgenommen, denselben mir adjungieren zu lassen, um welche Erlaubnis ich Euer hochfürstliche Durchlaucht unterthänigst ersuche, damit ich die noch übrige Zeit meines elenden Lebens im Pfarrhaus zubringen dürfte, denn ich habe ja sonst kein Haus und bin auch nirgends hin zu bringen, weil ich weder gehen noch stehen kann.“⁶⁶

Daneben spielten auch die Gemeinden eine große Rolle bei der möglichen Versorgung der Pfarrwitwen. Nicht wenige Pfarrer lehnten im fortgeschrittenen Alter eine Versetzung auf eine andere Stelle ab – mit dem Hinweis, sie hätten Grund zu der Hoffnung, dass in der Gemeinde, in der sie nun schon seit Jahren tätig seien, guttätige Menschen dereinst ihre Witwe nicht verhungern lassen würden.⁶⁷

In diesem Rahmen wäre es sicher interessant, über die Frage der Witwenversorgung hinaus auch der nach dem sozialen Status der Pfarrfrauen in den Gemeinden nachzugehen. Dass die Pfarrer selbst sich für die Versorgung von Pfarrwitwen intensiv einsetzten, mag noch selbstverständlich erscheinen. Doch auch anderen Menschen war deren Wohlergehen nicht gleichgültig, was die zahlreichen frommen Stiftungen zugunsten von Pfarrwitwen ebenso unter Beweis stellen wie die noch erheblich zahlreicheren Belege für barmherzige Akte von Gemeindeglied-

⁶⁵ Landeskirchliches Archiv Stuttgart A29, Bü 3665, 2, 3. Hier zitiert nach Wahl, Lebensplanung [wie Anm. 23], S. 130.

⁶⁶ Landeskirchliches Archiv Stuttgart A29, Bü 3653, 1, 1. Hier zitiert nach Wahl, Lebensplanung [wie Anm. 23], S. 136.

⁶⁷ So lehnte der Sindelfinger Stadtpfarrer Johann Jacob Cless die ihm angebotene Böblinger Dekanatsstelle unter anderem mit der Begründung ab, er habe sich „mit hülff und beystandt gutthertziger leuth, in ein und anderen umb etwas eingelassen, damit nun nach meinem velleicht bald künfftigen seligen ableiben, mein haußfraw alß sonsten von jederman verlassene arme wittibe, heut oder morgen ihr nahrung und stückhen brott [...] auch ruhig haben und genießen möge.“ Landeskirchliches Archiv Stuttgart A 26, Bü 1560, 35, hier zitiert nach Wahl, Lebensplanung [wie Anm. 23], S. 132.

dern gegenüber den Pfarrwitwen, die oft nicht mehr hatten, „als was gutthätige Herzen ihnen geben.“

Die Pfarrfrauen übernahmen an der Seite ihres Mannes Aufgaben in den Gemeinden und erfreuten sich offenbar eines dementsprechenden Ansehens und einer großen Beliebtheit. Es kann wohl auch kaum als Zufall betrachtet werden, dass erste Versuche, eine Form der Sozialversicherung einzurichten, gerade auf die Pfarrwitwen gerichtet waren. Doch eine Untersuchung über Stand und Ansehen der Pfarrfrauen in ihren Gemeinden muss einem späteren Aufsatz vorbehalten bleiben.

Das Schlusswort, das die Lage der Pfarrwitwen in den deutschen Territorien noch einmal zusammenfasst, soll Pastor Martin Engel aus Qualitz in Mecklenburg überlassen werden – mit einem Zitat, das auch dem Titel dieses Aufsatzes zugrunde liegt. Im Jahr 1704 schrieb er: „Ist eines Predigers Wittibe aufm Lande fast jedermanns Schuhwisch, und weil sie bey Lebzeit ihrer Männer bei den schlechten Pfarrern sich misere müssen behelfen und keine Schätze samlen können, so müssen sie nach ihrer Männer Tod nebst den Kindern miseriam schmelzen [in der Studentensprache gebräuchlicher Begriff für „elend leben“] und der Bauren Anhuchels [Gespött] sein.“⁶⁸ Dem ist nichts hinzuzufügen.

⁶⁸ Hier zitiert nach Petke, Pfarrwitwen [wie Anm. 18], S. 218.